

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Genehmigungsverfahren der Collini GmbH**

gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

#### **Absage des Erörterungstermins für das Genehmigungsverfahren der Firma Collini GmbH**

Diese Bekanntgabe beruht auf § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit den §§ 12, 14 und 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Die Collini GmbH beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 16, 10 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung und den Betrieb einer Galvanikanlage mit ihren zugehörigen Nebeneinrichtungen am Standort 71679 Asperg, Siemensstraße 5. Sie beantragt zudem die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Absatz 3 BImSchG vom 31. Mai 2024 (Zentralblatt, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 21) wird hiermit die Entscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 12 Absatz 1 S. 3 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht, dass der ursprünglich für den

04. September 2024

in den Räumen des Bürgersaals Tamm, Bissinger Str. 8, 71732 Tamm vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfällt.

Nach § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist im Einzelfall, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht. Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnten bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich zum 09. August 2024, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Der Zweck eines Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwände zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, um dadurch die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde zu verbreitern. Da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind, kann der Einwendungstermin abgesagt werden.

Stuttgart, den 19.08.2024

Referat 54.3  
Regierungspräsidium Stuttgart